

der nördlichen Aufsidji-Mündung gelegenen, bisher zum Bezirke Dar-es-Salam gehörigen Ortschaften, also insbesondere Kitunja, Kilale, Pemba und Njemfai, dem Kaiserlichen Bezirksamt in Kilwa unterstehen.

Dar es Salam, den 12. August 1891.

(L. S.) Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Jhr. v. Soden.

Zusatz zu der Verordnung des Gouverneurs für Deutsch-Ost-Afrika vom 1. August 1891, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer.*)

Zu Nr. 2 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer ist folgender Zusatz seitens des Gouverneurs beschlossen worden:

Der Steuer sind auch unterworfen alle ostafrikanischen Landeserzeugnisse, welche aus dem freien Verkehr von einem Plage des deutschen Gebietes nach einem anderen unter Zollkontrolle übergeführt werden, um dasselbst wieder in den freien Inlandsverkehr gesetzt zu werden. In diesem Falle wird die Steuer nur einmal und zwar im Ausgangshafen erhoben.

Zolleinnahmen in Deutsch-Ost-Afrika.**)

Die Brutto-Zolleinnahmen in Deutsch-Ost-Afrika haben während des laufenden Jahres in den nachstehend bezeichneten Monaten folgende Erträge geliefert:***)

Januar	23 151 Kps.	=	31 726,50 Mark
Februar	25 854	=	38 781
März	47 784	=	71 676
April, Mai und Juni	180 000	=	270 000
Juli	102 093	=	153 139,50
August	106 942	=	160 413
September	58 392	=	87 588
insgesamt	514 216	=	816 324

Die Angaben für April, Mai und Juni beruhen auf einer vorläufigen Schätzung, genauere Zahlen sind noch nicht eingegangen.

Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Beschaffenheit der Bate auf der Spitze Pelikan. Walfisch-Bucht. Westküste von Afrika.

Nach einem Bericht des Kommandanten E. M. Anst. „Nyäne“, Kapit. Lieut. Flachte, hat die Bate auf der Spitze Pelikan nur einen Ball als Topfzeichen. Das im Zegelhandbuch erwähnte Hoß, welches sich 1,8 m (6') unter dem Balle befinden soll, ist nicht vorhanden.

*) D. Kol. Bl. 1891 S. 428.

**) D. Kol. Bl. 1891 S. 116.

***) Bruchtheile der Skapie sind außer Berücksichtigung gelassen und die Skapie zu 1,50 % umgerechnet worden.